
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aerzen



Bereitgestellt am 9. Mai 2026

Nr. 05E

Inhalt

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl,
Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 13.
September 2026 im Flecken Aerzen

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl, Gemeindewahl und die Ortsratswahlen am 13. September 2026 im Flecken Aerzen

Am 13. September 2026 finden im Flecken Aerzen die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Gemeindewahl sowie die Ortsratswahlen statt. Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters des Flecken Aerzen

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche: Das Wahlgebiet des Flecken Aerzen bildet einen Wahlbereich.

2. Bekanntmachung des Wahltages: Der Rat des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 gemäß § 45 b Abs. 2 des NKWG den **13. September 2026** als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters des Flecken Aerzen bestimmt, sodass diese zeitgleich mit den Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen stattfindet. Für eine etwaige Stichwahl ist der **27. September 2026** festgelegt worden.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen (Direktwahl): Gemäß § 45 b Abs. 4 Satz 2 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert. Wahlvorschläge können nach § 45 d in Verbindung mit § 21 NKWG von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Parteien, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15.06.2026 der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis Montag, den 06.07.2026, 18.00 Uhr**, beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, auch durch Einwurf in den Hausbriefkasten bis 18.00 Uhr, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hin. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge: Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG persönlich und handschriftlich von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; der Flecken Aerzen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich bei folgenden Parteien: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Freie Demokratische

Partei (FDP), Die Unabhängigen – Freie Wählergemeinschaft in Aerzen (DIE UNABHÄNGIGEN), Alternative für Deutschland (AfD).

II. Gemeindewahl

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Es sind 26 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet des Flecken Aerzen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 31 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge:

Gem. § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Unabhängigen- Freie Wählergemeinschaft in Aerzen (DIE UNABHÄNGIGEN)

III. Ortsratswahlen

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| a) Ortschaft Aerzen | 7 Ortsratsmitglieder |
| b) Ortschaft Dehmkerbrock | 5 Ortsratsmitglieder |
| c) Ortschaft Groß Berkel | 7 Ortsratsmitglieder |
| d) Ortschaft Grupenhagen | 5 Ortsratsmitglieder |
| e) Ortschaft Reher | 5 Ortsratsmitglieder |

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Wahlgebiete der Ortschaften Aerzen, Dehmkerbrock, Groß Berkel, Grupenhagen und Reher bilden je einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die

- | | |
|---------------------------|----|
| e) Ortschaft Aerzen | 12 |
| f) Ortschaft Dehmkerbrock | 10 |
| g) Ortschaft Groß Berkel | 12 |
| h) Ortschaft Grupenhagen | 10 |
| i) Ortschaft Reher | 10 |

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge:

Gem. § 21 Abs. 9 NKWG müssen die Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen

- in den Ortschaften Aerzen und Groß Berkel von mindestens je 20 Wahlberechtigten
- in den Ortschaften Dehmkerbrock, Grupenhagen und Reher von mindestens je 10 Wahlberechtigten des zutreffenden Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen nicht erforderlich:

a) für alle Ortsratswahlen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Unabhängigen- Freie Wählergemeinschaft in Aerzen (DIE UNABHÄNGIGEN)

b) für die Ortsratswahl in der Ortschaft Reher:

- Wählergemeinschaft Reher (WGR)

c) für die Ortsratswahl in der Ortschaft Dehmkerbrock:

- Einzelbewerber Georg Frondt

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

2. Einreichung der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters des Fleckens Aerzen sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung des Fleckens Aerzen, Rathaus, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, einzureichen. Die Wahlvorschläge für die Gemeindevahl sowie für die Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung des Fleckens Aerzen, Rathaus, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung ist zweckmäßig, um evtl. Beanstandungen fristgerecht beheben zu können.

3. Wahlbeteiligungsanzeige:

Außer den Parteien SPD, CDU, GRÜNE, AfD und DIE LINKE können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Aerzen, 09.05.2026

Der Gemeindevahlleiter
des Fleckens Aerzen
Wittrock